



Gerda
Hasselfeldt
CSU



hasselfeldts berliner notizen

informationen zur aktuellen bundespolitik.

06.06.2014

Entscheidungen im Bereich Pflege und Gesundheit

Pflegestärkungsgesetz, GKV-Finanzstruktur und Neuigkeiten für Hebammen

Das politische Berlin stand diese Woche im Zeichen von Pflege und Gesundheit. Am Mittwoch verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur Verbesserung und Stärkung der Pflege. Der Deutsche Bundestag verabschiedete das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität der Gesetzlichen Krankenversicherung. Darin sind auch Verbesserungen in der Vergütung für Hebammen vorgesehen. Für beide Gesetze ist geplant, der Zustimmung des Bundestages für das Pflegestärkungsgesetz vorausgesetzt, dass sie am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Pflegestärkungsgesetz

Eine verbesserte Anpassung der Pflegeleistungen an die individuellen Bedürfnisse der Menschen ist ein Arbeitsschwerpunkt der großen Koalition. Mit dem Pflegestärkungsgesetz soll die Situation der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Pflegekräfte spürbar verbessert und gleichzeitig eine nachhaltige Finanzierungsbasis geschaffen werden. Der am Mittwoch vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf sieht eine Vielzahl von finanziellen Leistungsverbesserungen, aber auch Flexibilisierungen in vielen Pflegebereichen vor. Geplant ist eine deutliche Verbesserung der Leistungen in der häuslichen Pflege. Mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause und meist von ihren Angehörigen versorgt. Für sie sind neue Regelungen in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie in der Tages- und Nachtpflege vorgesehen. Die Zuschüsse, um das eigene Zuhause altersgerecht zu gestalten, werden von 2.557 Euro auf 4.000 Euro angehoben. Zusätzlich zu den sogenannten niedrigschwelligen Betreuungsleistungen werden niedrigschwellige Entlastungsleistungen eingeführt, die bei der Bewältigung der Anforderungen des Alltags auch jenseits von Betreuung Unterstützung bieten sollen, beispielsweise in Form von Haushaltshilfen. Diese Leistungen sollen gezielt der Entlastung von pflegenden Angehörigen dienen. Des Weiteren ist eine Angleichung der Leistungen bei körperlich begründeter und bei psychisch bzw. demenziell begründeter Pflegebedürftigkeit geplant. Bisher hatten Menschen, deren Pflegebedarf unter der Pflegestufe I lag, nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch. Dieser wird nun erheblich erweitert. Psychisch bzw. an Demenz erkrankte Menschen erhalten jetzt Zugang zu allen Leistungen des ambulanten Bereichs, z.B. zu Leistungen der Tages- und Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege. Das ist ein bedeutender Schritt in Richtung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Im Bereich der stationären Pflege wird ferner das Betreuungsverhältnis von Pflegekräften und

Pflegebedürftigen verbessert. Damit stehen zukünftig finanzielle Mittel für bis zu 45.000 Betreuungskräfte zur Verfügung. Um die Pflege zu stärken, muss auch ihre Finanzierung nachhaltig gesichert werden. Erstmals wird die Preisentwicklung der vergangenen drei Jahre bei der Anhebung aller Leistungsbeiträge berücksichtigt. Um die Beitragsbelastung künftiger Generationen zu begrenzen, wird ein von der Bundesbank verwalteter Pflegevorsorgefonds gebildet. In diesem Fonds werden ab 2015 für die kommenden 20 Jahre jährlich 1,2 Milliarden Euro eingezahlt.

Weiterentwicklung der GKV-Finanzstruktur

Der Deutsche Bundestag hat diese Woche das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen. Ab 1. Januar 2015 wird der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent gesenkt. Die Hälfte, 7,3 Prozent, trägt der Arbeitgeber, die andere Hälfte der Arbeitnehmer. Durch die Festschreibung des Arbeitgeberanteils von 7,3 Prozent soll ein Anstieg der Lohnnebenkosten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung verhindert werden. Der bisherige Sonderbeitrag des Arbeitnehmers von 0,9 Prozent wird gestrichen. Dafür erhalten die Krankenkassen mehr Möglichkeiten, ihre Beiträge selbst zu gestalten. Jede Kasse kann einen kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Wenn eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt, haben die Versicherten ein Sonderkündigungsrecht und können in eine günstigere Krankenkasse wechseln. Durch den so erhöhten Anreiz im Wettbewerb sollen Kassen dazu gebracht werden, ihre teils erheblichen Reserven der Versichertengemeinschaft zugänglich zu machen. Das Gesetz sieht im Weiteren die Gründung eines Instituts zur Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen vor. Dadurch sollen Defizite in der Behandlung von Patienten erkannt und verbessert werden. Auch eine Entlastung für Hebammen ist im Rahmen des Gesetzes vorgesehen. Im Hinblick auf die steigenden Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung werden Krankenkassen ab dem 1. Juli gesetzlich verpflichtet, für Geburtsleistungen, bei denen typischerweise nur wenige Geburten betreut werden, zusätzliche Mittel bereit zu stellen. Ab dem ersten Juli 2015 wird diese Übergangsregelung durch einen sogenannten Sicherstellungszuschlag ersetzt. Damit wird dauerhaft gewährleistet, dass auch Hebammen, die wenige Geburten betreuen, die Prämien für ihre Berufshaftpflichtversicherung finanzieren können.